



Aufnahmebedingungen

Aktivmitglieder

Art. 6 Aktivmitglieder

6.1 Hauptsitze

Reise- und Incomingbüros, die ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz oder in Liechtenstein haben, können als Aktivmitglieder aufgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 6.1.1 Die Firma ist im Handelsregister eingetragen und als Reise- oder Incomingbüro tätig.
- 6.1.2 Das Reisebüro ist Mitglied der Stiftung "Gesetzlicher Garantiefonds der Schweizer Reisebranche" oder erbringt den Nachweis einer anderen, dem Gesetz genügenden Absicherung seiner Kundengelder. Dasselbe gilt für Incomingbüros, soweit deren Tätigkeiten dem Bundesgesetz über Pauschalreisen unterliegen.
- 6.1.3 Reiseveranstalter, welche Aktivmitglieder des SRV sind, dürfen ausschliesslich Reisebüros beliefern, welche über eine dem Gesetz genügende Kundengeldabsicherung im Sinne des Pauschalreisegesetzes verfügen. Reisebüros dürfen nur Reisen von Veranstaltern verkaufen, die ebenfalls über eine solche Kundengeldabsicherung verfügen.
- 6.1.4 Die für die Führung des Reise- bzw. Incomingbüros verantwortliche Person hat nach Absolvierung einer Reisebürolehre mindestens 3 Jahre oder ohne Reisebürolehre mindestens 5 Jahre lang vollamtlich in einem Reisebüro gearbeitet.
- 6.1.5 Das Reise- bzw. Incomingbüro verpflichtet sich, im Falle der Aufnahme die Statuten und Entscheide des SRV einzuhalten und dem Leitbild entsprechend zu handeln.

6.2 Filialen/Implants

Aktivmitglieder, welche in der Schweiz Zweigniederlassungen (Filialen oder Implantbüros) betreiben, sind verpflichtet, diese beim Verband anzumelden. Eine Zweigniederlassung im Sinne dieser Statuten ist jede Niederlassung eines Reisebürounternehmens, welche in diesem juristisch und wirtschaftlich integriert ist.

6.3 Tochtergesellschaften

Für Tochtergesellschaften gelten die gleichen Aufnahmebedingungen wie für Hauptsitze gemäss Art. 6.1.

Passivmitglieder

Art. 7 Passivmitglieder

Personen, Firmen und Organisationen, welche durch ihre Tätigkeit oder ihre Ziele in engem Zusammenhang mit der Reisebranche stehen, können vom Vorstand als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Aufnahme

Art. 8 Aufnahme

- 8.1 Gesuche um Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied sind an die Geschäftsstelle zu richten, welche im Falle eines Aufnahmegesuches als Aktivmitglied die Aufnahmegesuche dem Vorstand zum Entscheid unterbreitet.
- 8.2 Aufnahmegesuche sind allen Mitgliedern durch Rundschreiben zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied hat innert 30 Tagen ab Versand des Rundschreibens das Recht, gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes Einsprache zu erheben.
- 8.3 In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Gesuch der nächsten Generalversammlung zum Entscheid unterbreiten.
- 8.4 Der Vorstand eröffnet dem Gesuchsteller seinen Entscheid, der sowohl gegenüber dem Gesuchsteller als auch gegenüber Mitgliedern, die Einsprache erhoben haben, nicht begründet werden muss.
- 8.5 Aktivmitglieder sind verpflichtet, die AHV, IV, EO, ALV sowie FAK-Beiträge über die AHV-Ausgleichskasse des SRV abzurechnen, sofern sie bis anhin der kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen waren.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung der Firma oder Konkurs sowie im Falle eines Verlustes der Mitgliedschaft bei der Stiftung "Gesetzlicher Garantiefonds der Schweizer Reisebranche" oder einem Austritt aus dem Garantiefonds ohne genügende andere Absicherung im Sinne des Pauschalreisegesetzes.
- 9.2 Ein Verkauf oder die Änderung in den Eigentumsverhältnissen eines bestehenden Mitgliedes muss der Geschäftsstelle innert 30 Tagen nach erfolgter Änderung gemeldet werden. Der Vorstand prüft, ob die Bedingungen gemäss Art. 6.1 noch erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so erlischt die Mitgliedschaft rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung.

Austritt und Ausschluss

Art. 10 Austritt

Austrittserklärungen müssen der Geschäftsstelle bis spätestens 31. März schriftlich eingereicht werden; der Austritt wird auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam.

Art. 11 Ausschluss

11.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur mit zwei Dritteln der Stimmen sämtlicher Vorstandsmitglieder beschlossen werden; er erfolgt insbesondere wegen:

11.1.1 unseriöser Geschäftsführung;

11.1.2 Vergehen gegen die Interessen des Gewerbes oder des Verbandes;

11.1.3 Nichtbeachtung der Statuten oder Missachtung des Leitbildes;

11.1.4 Nichtbezahlung der Jahresbeiträge (vgl. Art. 31);

11.1.5 Zuwiderhandeln gegen Punkt 6.1.3. (Vorgängig hat eine schriftliche Ermahnung durch die SRV-Geschäftsstelle zu erfolgen).

11.2 Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen nach Erhalt des begründeten Vorstandsbeschlusses zuhanden der nächsten Generalversammlung Berufung gegen diesen Beschluss einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Verlust von Vermögensansprüchen

Art. 12 Verlust von Vermögensansprüchen

Mitgliedern, deren Mitgliedschaft erlischt, die austreten oder ausgeschlossen werden, sowie den Erben verstorbener Mitglieder steht kein Anspruch auf das Vermögen des Verbandes zu.